

4575/AB XX.GP

An den

Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Povysil und Kollegen haben am 17. September 1998 unter der Nr. 4867/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend abgelaufene Lebensmittel in den Regalen - Entscheide des unabhängigen Verwaltungssenates in Wien gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 3:

Bei der in Rede stehenden Entscheidung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien handelt es sich meines Erachtens um eine eindeutig falsche Auslegung des § 10 Abs. 2 der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993 in einem Einzelfall. Ich habe bereits mit Erlaß vom 24. April 1996 GZ 31.901/50 - III/B/12/96, die Rechtslage zu § 10 Abs. 2 Lebensmittelkennzeichnungsverordnung eindeutig klar gestellt.

Zu Frage 2:

Die Entscheidung ist nur in diesem Einzelfall nicht mehr anfechtbar (keine Berufungsmöglichkeit).

Zu Frage 4:

Wie bereits zu Frage 1 dargelegt, hat der Unabhängige Verwaltungssenat Wien in einem Einzelfall § 10 Abs. 2 der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung meines Erachtens falsch ausgelegt und sich auf ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. August 1995, Zl .94/1010026, gestützt, welches einen anders gelagerten Fall behandelt und sich überdies auf die Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1973 bezogen hat, die eine Regelung wie in § 10 Abs. 2 der "neuen" Lebensmittelkennzeichnungsverordnung aus dem Jahr 1993 nicht kannte. Daher besteht kein Anlaß, eine legislatische Maßnahme zu setzen.

Die Lebensmittelaufsicht wird auch weiterhin Waren, deren Mindesthaltbarkeitsfrist abgelaufen ist und die ohne zusätzliche Kenntlichmachung dieses Umstandes in den Verkehr gebracht werden, beanstanden. Außerdem wurde der Unabhängige Verwaltungssenat Wien mit Schreiben vom 25. August 1998 ersucht, seine Spruchpraxis unter Bedachtnahme auf die Rechtslage im Interesse des Verbraucherschutzes zu überdenken.

Zu Frage 5:

Trotz der - für eine statistische Auswertung - vergleichsweise geringen Probenzahl zeigen die Beanstandungszahlen der Arbeiterkammerstudie, daß die Verantwortung aller am Inverkehrbringen beteiligten Betriebe nicht im ausreichenden Maße wahrgenommen wird. Bedauerlicherweise wird von den Herstellern bei der Festlegung des Mindesthaltbarkeitsdatums zu wenig auf die in der Praxis herrschenden Lager- und Transporttemperaturen Rücksicht genommen bzw. gibt es noch vielerorts Mängel bei der Einhaltung einer geschlossenen Kühlkette.

Zu Frage 6:

Mit der Lebensmittelhygieneverordnung, BGBl. II Nr. 31/1998, werden Maßnahmen zur Gewährleistung der einwandfreien Beschaffenheit von Lebensmitteln vorgeschrieben. Im Vordergrund steht die Einführung einer betriebsinternen Eigenkontrolle, die die Eigenverantwortung der Betriebe unterstreicht und zusätzlich zur

amtlichen Lebensmittelkontrolle durchgeführt wird. Im Rahmen dieser Eigenverantwortung ist auch die Festlegung der Mindesthaltbarkeitsfristen zu sehen. Weiters wird in der Verordnung die Einhaltung einer geschlossenen Kühlkette festgelegt. Für besonders kritische Lebensmittel sind konkrete Temperaturanforderungen definiert.

Aufgrund der Übergangsfrist gemäß § 5 leg. dt. tritt diese Verordnung mit 1. März 1999 in Kraft.

Zu Frage 7:

Die Europäische Kommission arbeitet zur Zeit an einem Arbeitspapier zur Vereinfachung der Hygienerichtlinien. Im Rahmen dieser Arbeiten setze ich mich für die Beibehaltung der Temperaturvorschriften und für die Intensivierung der Eigenkontrolle (Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen über die Eigenkontrolle) ein. Beide Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Haltbarkeit von Lebensmitteln - auch unter Bedachtnahme auf das Mindesthaltbarkeitsdatum - zu gewährleisten.